

1157, als vielleicht eine Eheschließung einer Komnenin mit Friedrich von Rotenburg zur Diskussion gestellt wurde, kamen dagegen auf byzantinischer Seite die Töchter des Isaak Komnenos aus seiner zweiten Ehe, Theodora, die spätere Gattin Wilhelm VIII. von Montpelier, und Eudokia, eben in das heiratsfähige Alter.

VI. *ad fastigium Romani imperii coronatus* –
eine staatsrechtliche Wende?

Zuletzt sei nochmals das politische Umfeld des Eheprojektes vom Frühjahr 1150 betrachtet. Es sollte bekanntlich die nach Konrads Rückkehr vom Kreuzzug entstandenen Befürchtungen der Kurie wegen einer angeblich zu byzanzfreundlichen Politik des Staufers zerstreuen. Andererseits sollte es auch Byzanz genügend Anreiz bieten, gemeinsam mit dem deutschen Herrscher einen Angriff auf die Normannen zu unternehmen. Da die für seine Gattin Eirene-Berta vorgesehene Mitgift ihm nicht verbleiben würde, sondern über seine Nichte sogleich an den Westen zurückgehen sollte, ist die Frage nach dem Gewinn Manuels aus einem Angriff auf Süditalien zu stellen. Eine Ausschaltung der Normannen war gewiß wünschenswert; aber konnten nicht neue Herren Süditaliens deren Politik übernehmen?

Im September 1151 schreibt Wibald dem Basileus, er und seine Brüder (die Gemeinschaft in Corvey) würden täglich zu Gott beten, daß er die beiden Kaiserreiche wieder über alle Königreiche (*regna*) der Erde ausdehne, wie es die *historiae veterum* berichteten¹³⁷. Unter den *regna*, die wieder den beiden Kaiserreichen unterstellt werden sollten, war zweifellos vor allem das süditalienische Normannenreich gemeint. Wenn Wibald andererseits den Papst beruhigen zu können glaubte, daß keine Interessen der Kirche verletzt würden¹³⁸, so fragt sich, was eigentlich geplant war. Im Konstanzer Vertrag hieß es *expressis verbis*, man werde dem Byzantiner keinen Boden in Italien abtreten¹³⁹. Was aber hatte Konrad dem Basileus wirklich angeboten? Was konnte Friedrich Barbarossa unter solchen Voraussetzungen anbieten?

137) Ep. Nr. 343 S. 476: *ut ... dilatet atque magnificet imperia vestra super omnia regna orbis terrarum, sicut priscis temporibus fuisse per historias veterum cognoscuntur.*

138) Ep. Nr. 252 S. 377.

139) Vgl. D F. I. 52 und 53, vgl. unten Anm. 161.